

## **Aktuelle Corona-Hinweise für die Land- und Forstwirtschaft** **15. Mai 2020, 15.00 Uhr**

Ab nächstem Mittwoch, 20. Mai 2020, besteht nun die Möglichkeit, einen weiteren Teilaspekt des Corona-Hilfsfonds in Anspruch nehmen zu können. Die dafür notwendigen Richtlinien wurden dieser Tage nach langen Verhandlungen erlassen, wobei es gelungen ist, auch in diesem Paket die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als anspruchsberechtigte Unternehmen unterzubringen. Lesen Sie daher nachfolgend mehr zu den Themen „Fixkostenzuschüsse“ und auch noch einmal zu den bereits seit April möglichen Garantieübernahmen durch den Staat im Rahmen des mit 15 Milliarden Euro dotierten Corona-Hilfsfonds. Des Weiteren möchten wir Ihnen zwei Hinweise aus dem Bereich der Kommunikation in diesen außergewöhnlichen Zeiten zukommen lassen. Informationen zu diesen und anderen Themen finden Sie gerne wie immer auch auf unserer Website.

### **Fixkostenzuschüsse Corona-Hilfsfonds**

Beim Fixkostenzuschuss handelt es sich um einen nicht zurückzahlenden, direkten Zuschuss der bis zu 75% der Umsatzeinbußen umfasst. Damit sollen einerseits anfallende **Fixkosten** wie Geschäftsraummiete, Pacht, betriebliche Versicherungsprämien oder sonstige vertragliche und betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen (nicht aber Personalkosten) sowie **verderbliche Waren**, die aufgrund von COVID-19-Maßnahmen mindestens 50% Wertverlust haben, abgedeckt werden.

**Anspruchsberechtigt** sind kurz gefasst Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte und wesentlicher operativen Tätigkeit in Österreich. Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft sind ebenso umfasst** wie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder aus einem Gewerbebetrieb. Das Unternehmen muss aufgrund der Krisensituation einen Umsatzrückgang von mindestens 40% (zwischen 16.3.2020 bis zum Ende der Corona-bedingten Maßnahmen, längstens jedoch bis 15.9.2020) erlitten haben.

Der Fixkostenzuschuss kann **ab 20. Mai über FinanzOnline** beantragt werden, die ersten Auszahlungen erfolgen Ende Mai/Anfang Juni. Mit dem ersten Antrag ab 20. Mai 2020 (einzubringen bis spätestens 18. August 2020) kann ein Drittel der Förderung ausgezahlt werden. Der gesamte Zuschuss kann frühestens ab 19. August 2020 (und spätestens bis 21. August 2021) beantragt werden, wenn die Fixkosten und der Wertverlust der verderblichen/ saisonalen Waren feststehen (oder das Unternehmen solche Waren nicht hat) und das Unternehmen die Saldenliste übermittelt. Ansonsten kann die restliche Auszahlung ab 19. November beantragt werden. Andere bezogene Unterstützungen (z.B. aus dem Härtefallfonds) werden gegengerechnet.

**Erforderliche Angaben** bei der Beantragung sind das Erfüllen der Anspruchsberechtigung, sowie eine Darstellung der tatsächlich erfolgten Umsatzrückgänge sowie die tatsächlich entstandenen bzw. beantragten Fixkosten. Ein Zuschuss kann für bis zu drei zusammenhängende Monate zwischen 15. März und 15. September 2020 beantragt werden.

Für die Beantragung im Zuge der ersten Tranche (bis 18. August 2020 möglich) kann der Antrag vom Unternehmer selbst berechnet und eingebracht werden, sofern der

Gesamtzuschuss 12.000 Euro nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist der Antrag von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigen zu lassen, diese Unterlagen müssen bei Verlangen ausgehändigt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

[FAQ: Das Corona-Hilfspaket der Österreichischen Bundesregierung](#)

### Staatliche Garantieübernahmen Corona-Hilfsfonds

Für Überbrückungskredite gibt es die Möglichkeit, die Übernahme der Garantie und somit der Haftung für den Kredit durch die Republik Österreich zu beantragen. Diese wird schlagend, wenn der Kreditnehmer in Zahlungsverzug ist oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Bis zu einer Summe von 500.000 Euro übernimmt der Staat 100% der Garantie, darüber hinaus werden 90% der Kreditsumme durch die Garantie abgedeckt. Für Unternehmen der **landwirtschaftlichen Urproduktion** beträgt die Obergrenze des Kredits jedoch **100.000 Euro**, für den **Fischerei- und Aquakultursektor 120.000 Euro**. Die Garantie kann zusätzlich zu anderen Corona-Unterstützungsmaßnahmen wie der Kurzarbeit oder dem Härtefallfonds in Anspruch genommen werden.

**Voraussetzungen für die Inanspruchnahme** sind Vorliegen eines Standortes und Geschäftstätigkeit in Österreich sowie ein Liquiditätsbedarf für diesen Standort. Zudem darf sich das Unternehmen nicht schon vor der Corona-Krise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. Auch besteht die Verpflichtung des Unternehmens, Vergütungen des Unternehmers, der Organe, Angestellten etc. derart zu gestalten, dass keine unangemessenen Entgelte oder Zuwendungen geleistet werden.

Die **Beantragung** der Garantie erfolgt **bei der finanzierenden Bank** und ist **bereits seit 8. April möglich**. Die Garantielaufzeit orientiert sich an der Kreditlaufzeit und beträgt maximal fünf Jahre. Für die Beantragung der 100%-Garantie sind vom Unternehmen Informationen zum Finanzierungsbedarf, wirtschaftliche Daten zum Unternehmen sowie weitere Bestätigungen erforderlich. Die Bank muss eine grundsätzliche Bestätigung des Überbrückungskredites sowie eine Risiko-Einschätzung übermitteln. Der Unternehmer muss eidesstattlich die Erfüllung der Garantiefordernisse bestätigen, es gibt hier keine verpflichtende Prüfung durch die Banken. Die Steuerbehörden prüfen nachträglich die Einhaltung dieser Erfordernisse. Gemeinsam mit der Hausbank wird der Antrag ausgefüllt und je nach Unternehmen an die zuständige Förderstelle weitergeleitet. Für Klein- und Mittelbetriebe ist dies die Austria Wirtschaftsservice GmbH, für Großunternehmen die Österreichische Kontrollbank und für Tourismusunternehmen die Österreichische Hotel- und Tourismusbank. Über diese Förderstellen werden von der COFAG die Kreditgarantien ausgestellt.

**Weiterführende Informationen** finden Sie auf der Website des [Finanzministeriums](#) sowie beim [Austria Wirtschaftsservice](#)

### Wie interne Kommunikation in der Corona-Krise gelingen kann

Obwohl das Schlimmste überstanden zu sein scheint, wird die Covid-19-Pandemie unser Leben noch länger im Griff haben. Homeoffice und Social Distancing werden uns noch lange begleiten und vermutlich unser weiteres Leben prägen. Die Bundesregierung empfiehlt allen, wo es möglich ist, weiterhin Homeoffice zu betreiben und im Arbeitsalltag vor Ort gilt: Abstand halten! Für Arbeitgeber bedeutet dies eine kommunikative Herausforderung, um mit ihren Mitarbeitern in Kontakt zu bleiben. Das schnelle Abstimmungsgespräch beim Kaffee oder auch den informellen Plausch mit den Kollegen gibt es in dieser Form nicht mehr und ganze Informationsketten sind unterbrochen. Um die interne Kommunikation beizubehalten, ist es für Arbeitgeber wichtig, regelmäßige E-Mails an Mitarbeiter zu senden, Telefonate mit ihnen zu führen und/oder auch regelmäßige Team-Videokonferenzen zum Austausch und zur Informationsweitergabe abzuhalten. Durch die räumliche Trennung gewinnt eine strukturierte interne Kommunikation enorm an Bedeutung.

Arbeitgeber sollten ihre Mitarbeiter regelmäßig über den aktuellen Stand der Dinge am Arbeitsplatz informieren. So zum Beispiel:

- Laufende Informationen von Handlungs- und Verhaltensanweisungen zum richtigen Verhalten am Arbeitsplatz. Welche Maßnahmen werden vor Ort ergriffen und welche Regelungen gelten am Arbeitsplatz (z.B.: Umgang mit gemeinsamen Werkzeugen, Dienstfahrten, Verwendung von Schutzmasken und Desinfektionsmittel etc.)?
- Regelmäßige Kommunikation zu arbeitsrechtlichen Fragen und Aspekten.
- Zeitnahe Information an alle Mitarbeiter über alle aktuellen internen Entwicklungen und die weitere Vorgehensweise.

Denn gerade in solchen außergewöhnlichen Zeiten, haben Mitarbeiter verstärkt das Bedürfnis, gut informiert zu sein und sich sicher zu fühlen. Arbeitgeber sind daher gefordert, Ängste zu nehmen, Orientierung zu bieten und die aktuellen Entwicklungen für die individuelle Situation einordnen zu können.

[Mehr Informationen zum Thema interne Kommunikation in der Corona-Krise](#)

[Praxisbeispiele „Wie interne Kommunikation in der Corona-Krise gelingen kann“](#)

### **Fake News zum Coronavirus den Kampf ansagen**

Das Auftreten von Fake News und Verschwörungstheorien verstärkt sich vor allem in Krisenzeiten. Verunsicherung und Angst in der Bevölkerung bieten den perfekten Nährboden, um Falschnachrichten in Umlauf zu bringen. Vor allem Social-Media-Kanäle sind sehr anfällig für die Verbreitung von Fake News. Angebliche Experten verbreiten dort falsche Tatsachen, die sich dann in Windeseile im gesamten Internet verbreiten und eine breite Masse erreichen. Auch im Zusammenhang mit dem Coronavirus kommt es zu einem Anstieg an Falschmeldungen. Doch was kann man dagegen tun und wie stellt man fest, ob es sich um eine Falschmeldung oder um eine echte Information handelt?

- Skeptisch sein und die Meldung kritisch hinterfragen!
- Online-Dienste wie mimikama.at oder correctiv.org decken Falschmeldungen auf.
- Quellen suchen und überprüfen! Ist die Quelle vertrauenswürdig?

- Wenn Unsicherheit herrscht, ob die Meldung wahr oder falsch ist, auf keinen Fall weiterverbreiten!

[Mehr Informationen zum Thema Fake News](#)

[Aufdeckerplattform correctiv.org](https://www.correctiv.org)

[Rechercheplattform mimikama.at](https://www.mimikama.at)

### **LFBÖ-Website als Informationsplattform**

Neben den Corona-Hinweisen versuchen wir auch unsere LFBÖ-Website als attraktive Informationsplattform für Sie zu gestalten, die laufend die aktuellsten Neuigkeiten enthält. Dort finden Sie laufend die aktuellsten Neuigkeiten online.

**[www.landforstbetriebe.at](http://www.landforstbetriebe.at)**